V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/19/12

Programm „Jugend in Aktion“

Unteraktion 4.4: Projekte zur Förderung von Innovation und Qualität

(2012/C 187/09)

1. Ziele und Beschreibung

Gegenstand der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind Projekte, die sich mit der Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung von innovativen und qualitativ herausragenden Elementen in der nichtformalen Bildung und Jugendarbeit befassen.

Diese innovativen Aspekte können sich auf Folgendes beziehen:

— Inhalt und Ziele in Einklang mit der Entwicklung des europäischen Kooperationsrahmens im Jugendbereich und den Prioritäten des Programms „Jugend in Aktion“ und/oder

— die Methodik, die angewandt wird, um den Bereich der nichtformalen Bildung und der Jugendarbeit um neue Ideen und Zugänge zu bereichern.

Prioritäre Themen

Vorrang haben Projekte, welche den folgenden Prioritäten am besten entsprechen:

i) Ständige Prioritäten des Programms „Jugend in Aktion“

— Beteiligung junger Menschen;

— Kulturelle Vielfalt;

— Europäische Bürgerschaft;

— Einbindung benachteiligter junger Menschen.

ii) Jährliche Prioritäten des Programms „Jugend in Aktion“

— Arbeitslosigkeit, Armut und Ausgrenzung junger Menschen;

— Initiative, Kreativität und Unternehmergeist, Beschäftigungsfähigkeit;

— Breitensport und Aktivitäten im Freien;

— Globale Umweltfragen und Klimawandel.

2. Förderfähige Antragsteller

Gemeinnützige Organisationen oder im Jugendbereich tätige Netzwerke können Vorschläge einreichen.

Diese Organisationen oder Netzwerke können:

— Nichtregierungsorganisationen im Jugendbereich,

— öffentliche Einrichtungen auf regionaler oder lokaler Ebene sein.

Das gilt sowohl für Antragsteller als auch für Partnerorganisationen.

Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Vorschlags seit mindestens zwei (2) Jahren in einem der Programmländer amtlich registriert sein.

Zu den Programmländern zählen:

— die Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern ([1]);

— die EFTA-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz;

— die Kandidatenländer, die gemäß den allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen und Modalitäten der Rahmenabkommen, die mit diesen Ländern mit Blick auf ihre Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen geschlossen wurden, im Rahmen einer Heranführungsstrategie auf den Beitritt vorbereitet werden: Kroatien und die Türkei.

Die Projekte müssen von länderübergreifenden Partnerschaften durchgeführt werden, die aus mindestens vier (4) Projektträgern (einschließlich des Antragstellers) aus unterschiedlichen Programmländern bestehen, von denen mindestens eines (1) ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein muss.

Bitte beachten Sie, dass jeder Antragsteller im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nur einen Projektvorschlag einreichen kann.

Natürliche Personen können im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen keine Finanzhilfe beantragen.

3. **Förderfähige Aktivitäten**

Die Projekte müssen Aktivitäten ohne Gewinnzweck in den Bereichen Jugend und nichtformale Bildung umfassen.

Die Projekte müssen zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 30. April 2013 anlaufen.

Die Projektlaufzeit beträgt mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate.

4. **Vergabekriterien**

Förderfähige Anträge werden anhand folgender Kriterien beurteilt:

— Relevanz des Projekts für die Ziele und Prioritäten des Programms „Jugend in Aktion“ und für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (25 %);

— Qualität des Projekts und der vorgeschlagenen Arbeitsmethoden (60 %);

— Profil der Projektträger und -teilnehmer (15 %).

5. **Finanzrahmen**

Für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung stehen insgesamt 1 500 000 EUR zur Verfügung.

Die Finanzhilfe der Agentur darf 70 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe beträgt höchstens 100 000 EUR.

Die Agentur behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

6. **Frist für die Einreichung von Anträgen**

Ein Antrag auf Finanzhilfe ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Union zu stellen, wobei das eigens für diesen Zweck gestaltete elektronische Antragsformular zu verwenden ist.

([1]) Personen aus überseeischen Ländern und Gebieten sowie gegebenenfalls öffentliche oder private Einrichtungen, die ihren Sitz in solchen Ländern und Gebieten haben, können eine Finanzhilfe im Rahmen des Programms „Jugend in Aktion“ beantragen, sofern sie den Vorgaben des Programms und des Mitgliedstaats entsprechen, mit dem sie verbunden sind. Eine Liste dieser Länder und Gebiete findet sich in Anhang 1A des Beschlusses 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“), ABl. L 314 vom 30.11.2001: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2001D0822:20011202:DE:PDF

Die Formulare sind im Internet unter der folgenden Adresse zu finden:

http://eacea.ec.europa.eu/youth/index_de.htm

Das korrekt ausgefüllte elektronische Antragsformular ist bis spätestens **3. September 2012 um 12:00 Uhr mittags (mitteleuropäische Zeit) einzureichen.**

Eine Papierfassung des Antrags ist bis **3. September 2012** an folgende Adresse zu senden:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
Programm „Jugend in Aktion" — EACEA/19/12
BOUR 4/029
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1
1140 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

— per Post (es gilt das Datum des Poststempels);

— mit Expresskurierdienst, wobei das Datum des Eingangs beim Kurierdienst als Nachweis des Versands (eine Kopie des mit dem Eingangsdatum versehenen Empfangsscheins ist den Antragsunterlagen beizulegen).

Per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. **Zusätzliche Informationen**

Die Anträge müssen den Bestimmungen des Leitfadens für Antragsteller — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/19/12 — entsprechen, anhand des dafür vorgesehenen Formulars gestellt und die erforderlichen Anhänge beinhalten.

Diese Dokumente sind im Internet unter folgender Adresse zu finden:

http://eacea.ec.europa.eu/youth/index_de.htm